

# ZH\_OBERGERICHT PP250007 vom 23. Juli 2025

ZH Obergericht, 2025-07-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_PP250007](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PP250007)

FR: ZH\_OBERGERICHT PP250007 du 23 juillet 2025

IT: ZH\_OBERGERICHT PP250007 del 23 luglio 2025

## Erwägungen

### E. 20

Dezember 2024 sei aufzuheben und gemäss der Vergleichsvereinbarung vom 1. Dezember 2024 anzupassen. 2. Die Gerichtskosten seien entsprechend der Vergleichsvereinbarung vom 1. Dezember 2024 zu korrigieren. Da es sich um einen Fehler des Bezirksgerichts Zürich handelt, sollen mir deswegen, keine weiteren Kosten zu Lasten fallen."

- 3 - Mit Präsidialverfügung vom 16. Mai 2025, empfangen am 27. Mai 2025, wurde der Klägerin eine 30-tägige Frist zur Erstattung der Beschwerdeantwort angesetzt (Urk. 17). Mit Zuschrift vom 11. Juni 2025 erklärte die Klägerin ihren Verzicht auf eine Beschwerdeantwort (Urk. 18). Diese Eingabe wurde der Beklagten mit Präsidialverfügung vom 13. Juni 2025 (Urk. 19) am 23. Juni 2025 zur Kenntnisnahme zugestellt (Urk. 19, Anhang). Sie äusserte sich nicht mehr. Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (Urk. 1-12). Das Verfahren ist spruchreif. 2. Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Die beschwerdeführende Partei hat im Einzelnen darzulegen, an welchen Mängeln (unrichtige Rechtsanwendung, offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts) der angefochtene Entscheid ihrer Ansicht nach leidet. Was nicht beanstandet wird, braucht von der Rechtsmittelinstanz grundsätzlich nicht geprüft zu werden. Neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel (Noven) sind im Beschwerdeverfahren (grundsätzlich) ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO). Vom Novenverbot ausgenommen sind (neben dem Vorbehalt besonderer gesetzlicher Bestimmungen; Art. 326 Abs. 2 ZPO) in Analogie zu Art. 99 Abs. 1 BGG lediglich (unechte) Noven, die vorzubringen erst der Entscheid der Vorinstanz Anlass gibt (BGE 139 III 466 E. 3.4, S. 471; BGE 145 III 422 E. 5.2, S. 427 f.; BGer 4A\_51/2015 vom 20. April 2015 E. 4.5.1; BGE 5A\_427/2020 vom 6. Oktober 2020 E. 2.1). 3. Die Vorinstanz schrieb das Verfahren als durch Rückzug erledigt ab unter vereinbarungsgemässer Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen gemäss der aussergerichtlichen (für das Gericht teilweise geschwärzten) Vergleichsvereinbarung der Parteien vom 1. Dezember 2024 (Urk. 8). Die Gerichtskosten (Entscheidgebühren von Fr. 300.– und Kosten des Schlichtungsverfahrens von Fr. 525.–) auferlegte sie den Parteien entsprechend je zur Hälfte und nahm vom gegenseitigen Verzicht auf eine Parteienschädigung Vormerk (Urk. 14 S. 4). 4. Die Beklagte rügt – unter Beilage einer ungeschwärzten Form der Vergleichsvereinbarung vom 1. Dezember 2024 (Urk. 15) –, solches stehe im Widerspruch zur Vergleichsvereinbarung vom 1. Dezember 2024. Dort sei ausdrücklich verein-

- 4 - bart worden, dass die Klägerin die Kosten des Schlichtungsverfahrens in der Höhe von Fr. 525.– übernehme. Die Kosten des vorinstanzlichen Gerichtsverfahrens würden die Parteien je zur Hälfte tragen, sie, die Beklagte, aber nur bis maximal Fr. 500.–. Entsprechend dieser Vereinbarung sei sie nur verpflichtet, die Hälfte der Gerichtsgebühren

und damit Fr. 150.– zu bezahlen. Die aktuelle Regelung der erstinstanzlichen Verfügung widerspreche diesem Vergleich und belaste sie finanziell über die vereinbarte Summe hinaus. Das Obergericht werde daher ersucht, die Verfügung in diesem Punkt entsprechend anzupassen (Urk. 13 S. 1 f.). 5. Bei einem Vergleich trägt jede Partei die Prozesskosten nach Massgabe des Vergleichs (Art. 109 Abs. 1 ZPO). Die Kosten werden nach den Artikeln 106-108 verteilt, wenn der Vergleich keine Regelung enthält (Art. 109 Abs. 2 lit. a ZPO). Hinsichtlich der Kosten des Schlichtungsverfahrens in der Höhe von Fr. 525.– enthält die bei der Vorinstanz von der Klägerin eingereichte teilweise geschwärzte Version der Vergleichsvereinbarung vom 1. Dezember 2024 (Urk. 8, Ziffer 3) zwar keine explizite Regelung. Es wird jedoch festgehalten, dass die Kosten des Bezirksgerichts Zürich im Verfahren FV240133 von den Parteien je zur Hälfte getragen würden, von der Beklagten aber nur bis maximal Fr. 500.– (Urk. 8 S. 1, Ziffer 3). Gemäss Art. 95 Abs. 2 lit. a und b ZPO bestehen die Gerichtskosten (unter anderem) in den Pauschalen für das Schlichtungsverfahren und den Pauschalen für den Entscheid (Entscheidunggebühren). Bei Einreichung der Klage werden die Kosten des Schlichtungsverfahrens zur Hauptsache geschlagen und zusammen mit den übrigen Prozesskosten verteilt (Art. 207 Abs. 2 ZPO; Botschaft zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO] vom 28. Juni 2006, S. 7332). Die Vorinstanz auferlegte die Verfahrenskosten von insgesamt Fr. 825.– (Fr. 300.– Entscheidunggebühren und Fr. 525.– Kosten des Schlichtungsverfahrens [vgl. Urk. 1 S. 2]) den Parteien entsprechend Ziffer 3 der aussergerichtlichen Vergleichsvereinbarung vom 1. Dezember 2024 (Urk. 8 [geschwärzte Version]) somit zu Recht je hälftig und damit im Ergebnis beiden Parteien zu je Fr. 412.50 (Urk. 14 S. 4, Dispositivziffer 3). Die im Beschwerdeverfahren von der Beklagten eingereichte ungeschwärzte Ziffer 3 der Vergleichsvereinbarung vom 1. Dezember 2024 lautet indessen folgendermassen (Urk. 15 S. 1):

- 5 - "3. B. \_\_\_\_\_ übernimmt die Kosten des Schlichtungsverfahrens des Friedensrichteramts Kreise 7 und 8 in Zürich, Verfahrens-Nr. GV.2024.00038, in Höhe von CHF 525.-. Die Kosten des Bezirksgerichts Zürich im Verfahren FV240133 tragen die Parteien je zur Hälfte, die Schuldnerin aber nur bis maximal CHF 500.-." Zwar gilt im Beschwerdeverfahren, wie eingangs erwähnt, grundsätzlich ein umfassendes Novenverbot sowohl für echte als auch unechte Noven (vgl. Art. 326 Abs. 1 ZPO). Analog Art. 99 Abs. 1 BGG können jedoch (unechte) Noven (Tatsachenaussagen und Beweismittel) ausnahmsweise gleichwohl insoweit berücksichtigt werden, als erst der angefochtene Entscheid dazu Anlass gibt, namentlich auch, wenn sich die Partei, die ein Novum geltend macht, im vorinstanzlichen Verfahren unverschuldet nicht zum Streitgegenstand der Beschwerde äussern konnte (vgl. OGer ZH RE160011 vom 10. November 2016 E. 6.2.2, S. 11 f.). Davon ist vorliegend auszugehen, zumal es die Klägerin war, welche mit ihrem Klagerückzugsschreiben vom 10. Dezember 2024 die Vergleichsvereinbarung der Parteien vom 1. Dezember 2024 auszugsweise einreichte (Urk. 7 und Urk. 8), wobei diese beiden Dokumente der Beklagten weder vor noch mit dem angefochtenen Entscheid zur Kenntnis gebracht wurden (vgl. Urk. 14 S. 4, Dispositivziffer 5). Sie konnte sich vor Vorinstanz jedenfalls nicht mehr zu den Kosten- und Entschädigungsfolgen äussern. Anzumerken ist, dass sich die nicht anwaltlich vertretene Beklagte bereits am 26. November 2024 bei der Vorinstanz betreffend die Kostenfolgen im Fall eines Klagerückzugs erkundigte, wobei ihr keine Auskunft erteilt werden konnte (Urk. 6). Sodann war es der Beklagten, als juristische Laiin, nicht zuzumuten, von sich aus vor Vorinstanz die vollständige ungeschwärzte Version der Vergleichsvereinbarung

einzureichen, zumal davon auszugehen ist, dass sie nicht wusste, dass die Beklagte die Vergleichsvereinbarung nur auszugsweise eingereicht hatte. Gestützt auf die im Beschwerdeverfahren (zulässigerweise) neu eingereichte vollständige, ungeschwärzte Ziffer 3 der Vergleichsvereinbarung vom 1. Dezember 2024 (Urk. 15 S. 1) hat die Beklagte in der Tat einzig die hälftige vorinstanzliche Gerichtsgebühr und damit Fr. 150.– zu tragen. Die Kosten des Schlichtungsverfahrens sowie die andere Hälfte der vorinstanzlichen Gerichtsgebühr (total Fr. 675.–) gehen vereinbarungsgemäss zu Lasten der Klägerin. Die Beschwerde ist somit gut-

- 6 - zuheissen und Dispositivziffer 3 der angefochtenen Verfügung entsprechend neu zu fassen. 6. Die (nicht anwaltlich vertretene) Beklagte dringt mit ihrer Beschwerde vollumfänglich durch, weshalb ihr im Beschwerdeverfahren keine Kosten aufzuerlegen sind (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Eine Entschädigung hat die Beklagte nicht beantragt (Urk. 13). Eine solche wäre ihr mangels relevanter Umtriebe (vgl. Art. 95 Abs. 3 lit. c ZPO) auch nicht zuzusprechen. Von einer "Justizpanne", welche eine Kostenaufgabe an den Kanton rechtfertigen würde (vgl. Art. 107 Abs. 2 ZPO und Urk. 13 S. 1 "Fehler des Bezirksgerichts Zürich"), ist nicht auszugehen, zumal die Vorinstanz, jedenfalls gestützt auf die bei ihr aktenkundige, teilweise geschwärzte Ziffer 3 der Vergleichsvereinbarung (Urk. 8) die gesamten Gerichtskosten (Entscheidgebühr und Kosten des Schlichtungsverfahrens) den Parteien zu Recht je hälftig auferlegt hat. Ein Fehler ist vielmehr bei der Klägerin auszumachen, welche mit ihrem Klagerückzugsschreiben vom 10. Dezember 2024 die Vergleichsvereinbarung lediglich "auszugsweise" (Urk. 7 S. 1 und Urk. 8) bzw. teilweise geschwärzt zu den vorinstanzlichen Akten reichte, so dass für die Vorinstanz die vereinbarte Tragung der Kosten des Schlichtungsverfahrens durch die Klägerin gerade nicht ersichtlich war. Durch den Verzicht auf eine Beschwerdeantwort (vgl. Urk. 18) kann das Kostenrisiko sodann nicht vermieden werden (vgl. BGer 5A\_61/2012 vom 23. März 2012 E. 2.3; BGer 5A\_932/2016 vom 24. Juli 2017 E. 2.2.4; BGE 123 V 156 E. 3c). Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, welche mit Blick auf den Streitwert von Fr. 262.50 (Fr. 412.50 - Fr. 150.–) auf Fr. 150.– festzulegen sind (vgl. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 12 Abs. 1 und 2 GebV OG), sind daher der Klägerin aufzuerlegen. Parteienschädigungen sind im Beschwerdeverfahren keine zuzusprechen.

- 7 - Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.